

# IV-Versicherte erhalten jetzt ein Beweismittel

**Mehr Transparenz bei Gutachten** Bisher hatten Versicherte nichts in der Hand, um sich gegen unfaire Begutachtungen der Invalidenversicherung zu wehren. Ab 2022 müssen die Gespräche zwischen Gutachter und Versicherten aufgezeichnet werden.

**Andrea Fischer**

Marie Keller (Name geändert) leidet an chronischen Rückenschmerzen. Weil sie deswegen kaum mehr arbeiten kann, beantragt sie eine Invalidenrente. Die Invalidenversicherung (IV) tut, was sie in solchen Fällen üblicherweise macht: Sie lässt Keller erst einmal ärztlich begutachten. Das Resultat dieser Begutachtung spielt eine entscheidende Rolle dabei, ob die Versicherung Leistungen gewährt oder nicht. Denn die Gerichte stützen sich im Streitfall fast immer auf die Gutachten ab.

Doch die IV-Begutachtungen stehen seit langem in der Kritik. So werfen die Anwälte von Versicherten der IV vor, dass sie aus Spargründen Gutachterinnen und Gutachter bevorzugen, die in ihrem Sinne entschieden. Die Versicherten gingen deshalb oft leer aus. Auch Versicherte selber beklagen sich regelmässig, dass im Gutachten nicht das stehe, was sie während der Untersuchung gesagt hätten.

So auch Marie Keller. Während der Begutachtung, so erzählt Keller

es später ihrem Anwalt, habe sie wegen der starken Schmerzen mehrfach aufstehen und im Raum umhergehen müssen. Sie habe dem Gutachter auch gesagt, dass sie selten und höchstens noch kurze Strecken mit dem Auto zurücklegen könne. Der Gutachter hält in seinem Bericht aber etwas anderes fest. Demnach habe Marie Keller während der ganzen Begutachtung ohne Anzeichen von Schmerzen sitzen können. Auch fahre sie immer noch regelmässig selber Auto.

## Details aus Gesprächen können entscheidend sein

Solche vermeintlichen Details seien gerade im Falle von Schmerzpatienten oft entscheidend, sagt der Luzerner Rechtsanwalt Christian Haag. «Denn wie lange jemand in der Lage ist, zu sitzen und Auto zu fahren, kann massgebend sein für die Bewertung der Schmerzen und damit auch für die Arbeitsunfähigkeit der betreffenden Person.»

Weil die Gutachtergespräche nach den bisher geltenden Regeln weder aufgezeichnet noch

protokolliert werden mussten, konnten die Versicherten bis anhin solche Unstimmigkeiten im Gutachten nicht belegen.

Das ändert sich nun. Neu ist von den Gesprächen zwischen Gutachterinnen und versicherten Personen eine Tonaufnahme zu machen. Nur die Versicherten selbst können diese ablehnen. Die Aufnahme solle sicherstellen, dass die Aussagen der versicherten Person korrekt erfasst und im Gutachten entsprechend wiedergegeben würden, heisst es im erläuternden Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen.

## Anwälte begrüßen die Tonaufnahmen

Die Versichertenanwälte sehen in den Tonaufnahmen eine deutliche Verbesserung. Damit bekämen die Versicherten endlich rechtlich gleich lange Spiesse, erklärt Rémy Wyssmann. Der Rechtsanwalt aus dem solothurnischen Oensingen ist zudem davon überzeugt, dass die Aufzeichnungspflicht die schwarzen Schafe unter den Gutachterinnen und Gutachtern abschreckt.

Die Aufzeichnung ist nicht die einzige Neuerung in der IV-Begutachtung. Auch bei der Wahl der Gutachter gibt es Korrekturen. Die IV kann diese nicht mehr einfach selber bestellen. Künftig gilt Folgendes:

— **Einigungsverfahren:** Braucht es für ein Gutachten nur eine ärztliche Fachrichtung (monodisziplinär), so müssen sich die IV-Stellen mit der versicherten Person oder deren Anwalt auf einen Gutachter einigen.

— **Zufallsprinzip:** Sobald zwei Fachrichtungen (bidisziplinär) für die Begutachtung nötig sind, ist die IV-Stelle verpflichtet, den

Auftrag nach dem Zufallsprinzip an entsprechende Ärzteteams zu vergeben.

Gelte das Zufallsprinzip, dann könne man der IV nicht mehr vorwerfen, sie würde ihr genehme Gutachterinnen bevorzugen, schreibt das Bundesamt für Sozialversicherungen. Dennoch sind manche Versichertenanwältinnen aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Zufallsprinzip skeptisch. Denn Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigten, dass dabei grosse Gutachterstellen häufiger zum Zug kämen. «Selbst ein Zufallsprinzip kann sich also einseitig aus-

wirken», sagt die Winterthurer Rechtsanwältin Lotti Sigg.

Grössere Hoffnungen setzen Anwälte deshalb auf eine weitere neue Vorschrift. Diese verpflichtet die IV, alle Begutachtungen statistisch zu erfassen. Die IV-Stellen müssen offenlegen, wie viele Expertisen die Gutachterinnen und Gutachter erstellen. Und auch die Resultate sind zu publizieren. Dadurch wird ersichtlich, wie häufig die Gutachter eine versicherte Person als vollständig, teilweise oder gar nicht arbeitsunfähig einschätzen. «Anhand dieser Statistiken lässt sich künftig nachweisen, ob weiterhin vor allem IV-freundliche Ärzte zum Zuge kommen», sagt Anwalt Rémy Wyssmann.

Die grössere Transparenz steht auch für Lotti Sigg im Vordergrund. Diese sei zentral angesichts der grossen Macht, welche die Gutachterinnen und Gutachter hätten. Offen ist, ob die Neuerungen in der IV-Begutachtung auch zu mehr Leistungen für die Versicherten führen. Sicher aber brächten sie mehr Fairness im IV-Verfahren, sagt der Rechtsanwalt Christian Haag.

## Tonaufnahmen dürfen nur im Streitfall genutzt werden

Die Tonaufnahme der IV-Begutachtungen ist neu die Regel. Dabei werden insbesondere die Erfragung des Gesundheitszustandes sowie die Beschwerdeschilderungen der versicherten Person aufgezeichnet. Auch Unterbrechungen des Gesprächs sind festzuhalten. Ein Verzicht auf die Aufnahme ist nur auf Wunsch der Versicherten möglich. Ein solcher

Wunsch muss gegenüber der Versicherung nicht begründet werden. Es ist auch möglich, erst nach der Begutachtung die Vernichtung der Aufnahmen zu verlangen. Die Aufnahmen dürfen nur im Streitfall abgehört werden, und das nur von der versicherten Person selber, von der für das Gutachten zuständigen Versicherung oder vom Gericht. (afi)

## Bald kann man im Internet günstiger shoppen

**Gesetzesanpassungen 2022** Änderungen treten etwa bei Online-Einkäufen, bei Versicherungsverträgen und beim Datenschutz in Kraft.

Die folgende Übersicht zeigt eine Auswahl an rechtlichen Änderungen, die demnächst in Kraft treten.

### — Zugang zu günstigeren Angeboten im Internet

Auf Anfang Jahr treten Gesetzesänderungen gegen unlauteren Wettbewerb in Kraft. So gilt unter anderem ein grundsätzliches Verbot von Geoblocking. Bisher konnten Firmen Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten bei Internetanfragen zu Anbietern im Inland umleiten, die höhere Preise verrechnen. Das wird nun untersagt.

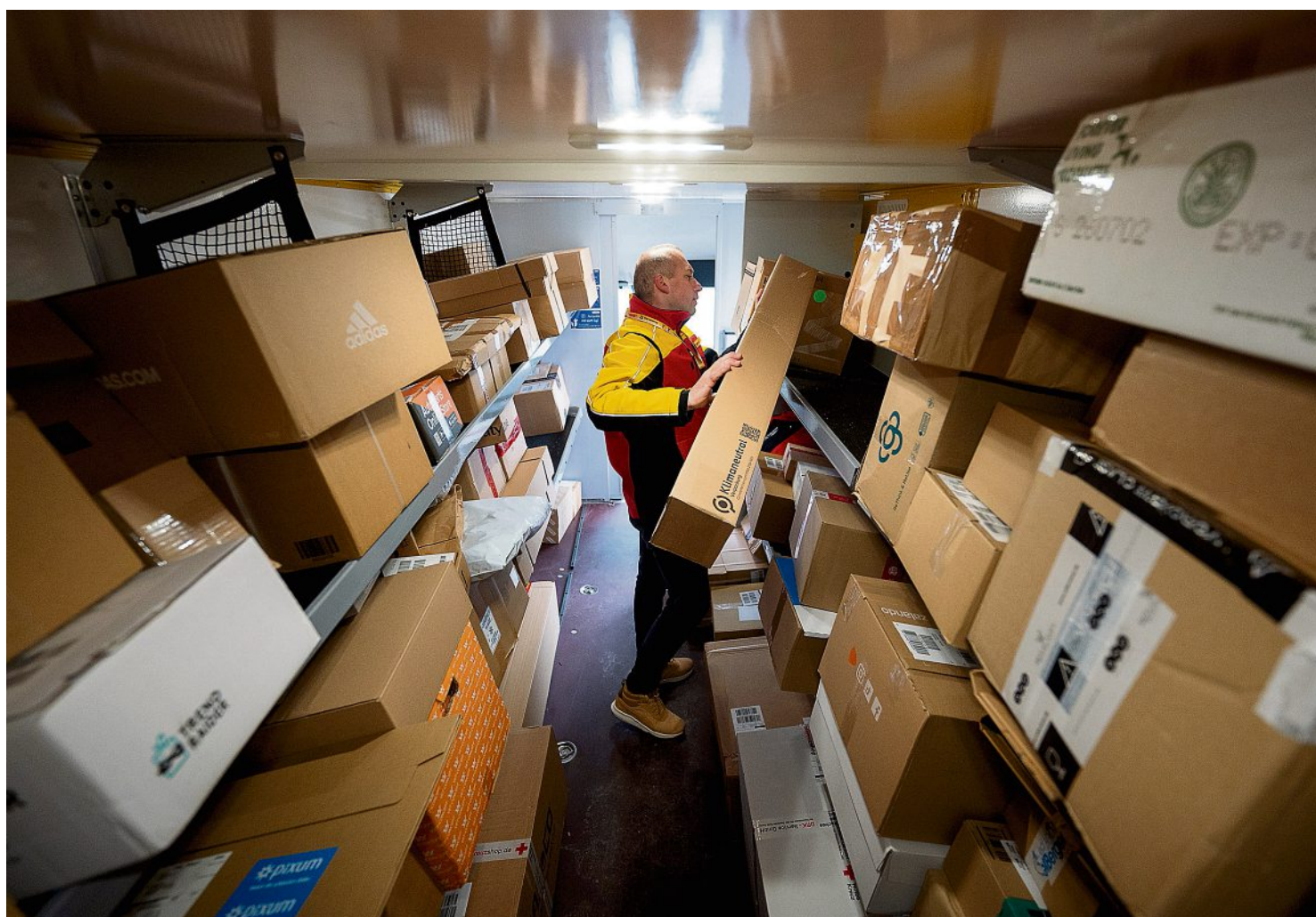
Allerdings besteht weiterhin keine Pflicht zur Lieferung in die Schweiz. Dies können Kunden umgehen, indem sie ihre Bestellung an eine Adresse im Grenzgebiet liefern lassen und dort abholen. Verschiedene Dienstleister bieten diesen Service an.

Interessante Konditionen sind aber auch bei Hotels, Mietunterkünften, Reisen und anderem mehr möglich. Von dieser Liberalisierung weiterhin ausgenommen sind unter anderem Finanzdienstleister, Streaminganbieter wie Netflix und der öffentliche Verkehr.

Dies ist nur eine von mehreren Gesetzesänderungen, die mit dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Stopp der Hochpreisinsel – für faire Preise» umgesetzt werden.

### — Konsumentfreundlichere Versicherungsverträge

Die Anpassungen im Versicherungsvertragsgesetz, die Anfang 2022 in Kraft treten, bringen aus Sicht der Kundinnen und Kunden einige Verbesserungen. «Knebelverträge» mit überlangen Laufzeiten werden damit faktisch abgeschafft. So kann beispielsweise neu ein Vertrag



Onlinebestellungen im Ausland werden zwar erleichtert – es besteht aber weiterhin keine Pflicht zur Lieferung in die Schweiz. Foto: DPA, Keystone

mit einer Laufzeit von zehn Jahren schon auf Ende des dritten oder jedes folgenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

In einem Streitfall können Versicherte neu rasch eine sogenannte Abschlagszahlung in der Höhe des unbestrittenen Mindestbetrags verlangen. Das ist wichtig, wenn bei der Schadenssumme die Meinungen auseinandergehen. Solche Verfahren konnten sich bisher über Jahre in

die Länge ziehen, ohne dass Versicherte einen Franken erhielten. Nun muss die Versicherungsgesellschaft schon vor Abschluss des Verfahrens den unbestrittenen Mindestbetrag auszahlen, wenn eine Kundin oder ein Kunde das fordert.

Eine weitere Änderung betrifft Haftpflichtfälle. Hier ist es gelegentlich so, dass sich die involvierten Personen nahestehen und deshalb auf eine Forderung verzichten. Mit dem revidierten

Recht können Geschädigte ihre Ansprüche direkt bei der zuständigen Haftpflichtversicherung geltend machen. Und wer kurz nach Unterzeichnung den Vertragsabschluss bereut, kann schliesslich neu innerhalb einer Bedenkfrist von 14 Tagen von der Vereinbarung zurücktreten.

— **Neues Datenschutzgesetz** Das schweizerische Datenschutzrecht hinkt der internationalen Entwicklung hinterher.

Damit der Datenfluss zwischen Unternehmen und Institutionen auch länderübergreifend problemlos möglich ist, prüft die Europäische Union, ob das Schweizer Recht auch unter den strengeren EU-Vorgaben angemessen ist. Mit einer Revision des Datenschutzgesetzes soll diese Hürde genommen werden. Wann die revidierte Variante in Kraft tritt, steht noch nicht fest – erwartet wird die Umsetzung in der zweiten Jahreshälfte 2022.

Das Ziel der Anpassung ist, Transparenz und Schutz persönlicher Daten zu stärken. Dies unter anderem beim Recht auf Herausgabe eigener Daten. Bei Verstössen drohen ein Verfahren und eine Busse von bis zu 250'000 Franken. Kritische Stimmen bemängeln, dass sich im Vergleich zur bisherigen Gesetzgebung wenig ändere.

### — Vereinfachte Steuer

Ab 2022 können Nutzer von Geschäftsfahrzeugen bei der Bundessteuer anstelle einer aufwendigen Rechnung eine Pauschale von jährlich 10,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises wählen. In diesem Fall entfallen sowohl die Aufrechnung der Kosten für den Arbeitsweg als auch der Abzug von maximal 3000 Franken bei der Bundessteuer. Diese Möglichkeit wurde eingeführt, um Unternehmen und Angestellte administrativ zu entlasten. Die Pauschale lohnt sich insbesondere für Arbeitnehmer mit einem längeren Arbeitsweg.

### — Obligatorisches Tageslicht für E-Bikes

Ab April 2022 müssen Personen, die mit einem E-Bike unterwegs sind, auch tagsüber das Licht einschalten. Damit soll die Sicherheit im Strassenverkehr erhöht werden.

### — Verschärfte Bauvorschriften

Ab dem neuen Jahr sieht die Bauarbeitenverordnung strengere Sicherheitsvorschriften vor. So dürfen sich unter anderem im Gefahrenbereich von Transportfahrzeugen oder Baumaschinen keine Personen aufhalten. Wenn das nicht ganz ausgeschlossen werden kann, muss dies von einer Person überwacht werden.

**Bernhard Kislig**